

**Haushaltssatzung  
der Stadt Schifferstadt für das Haushaltsjahr 2019**

Der Stadtrat hat am 5. Dezember 2018 auf Grund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen am Rhein als Aufsichtsbehörde vom 7. März 2019 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	34.282.080 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>38.329.842 €</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	<u>- 4.047.762 €</u>
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- u. Auszahlungen auf	<u>- 1.327.915 €</u>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.882.526 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>8.025.000 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>- 3.142.474 €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>0 €</u>

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf	0 €
- verzinsten Kredite auf	<u>3.142.474 €</u>
zusammen auf	<u>3.142.474 €</u>

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 16.560.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 14.210.000 €

#### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 14.000.000 €

#### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für den Eigenbetrieb STADTWERKE Schifferstadt werden in den Wirtschaftsplänen festgesetzt:

a) Abwasserbeseitigungseinrichtung	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	618.500 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
b) Elektrizitätsversorgung	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	3.175.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
c) Gasvertrieb	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	1.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
d) Stadtservice (Bauhof/Gärtnerei)	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	68.500 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
e) Kalte Nahwärme	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	150.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €

f) Straßenbeleuchtung	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	100.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €
g) Energie Schifferstadt GmbH	
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	500.000 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	150.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	0 €

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### Grundsteuer

- für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 305 v. H.
- für Grundstücke (Grundsteuer B) 367 v. H.

#### Gewerbsteuer

373 v. H.

Die Fälligkeitstermine der vierteljährlichen Abschlags-/Vorauszahlungen für die Grund- und Gewerbesteuer werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019 festgesetzt. Auf Antrag wird jährliche Zahlung zum 01.07.2019 genehmigt.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden jährlich

- für den ersten Hund 84 €
- für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 84 €
- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung (§ 5) 600 €

Die Hundesteuer ist am 01.07.2019 fällig.

### § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der wiederkehrenden Beiträge nach §§ 1, 7 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der geltenden Fassung werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- Der Elternbeitrag für Schülerbetreuung an den Grundschulen beträgt pro Kind und Monat:
  - für das 1. Kind 18 €
  - für das 2. Kind 10 €
  - für jedes weitere Kind 0 €
- Die Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Stadt Schifferstadt richten sich nach den Festsetzungen des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis in Ludwigshafen/ Rhein.
- Entgelte der Abwasserbeseitigungseinrichtung
  - für ungewichtetes Schmutzwasser pro m<sup>3</sup> 2,25 €
  - für gewichtetes Schmutzwasser bei Faktor 2 pro m<sup>3</sup> 3,08 €  
für jeden weiteren Faktorpunkt zuzüglich pro m<sup>3</sup> 0,86 €

- c) wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser pro m<sup>2</sup>  
zu berechnender Grundstücksfläche 0,42 €

Auf Schmutzwassergebühren und wiederkehrende Beiträge werden Abschlagszahlungen erhoben.

### **§ 8 Eigenkapital**

Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug	97.515.043,81 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	95.973.796,81 €
und (unter Berücksichtigung der Haushaltsplanung 2019) zum 31.12.2019	92.124.789,81 €

### **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung unerheblich sind (bis 5.000 €), nach Maßgabe des § 100 Abs. 1 GemO zuzustimmen.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

### **§ 11 Altersteilzeit**

Die Bewilligung von Altersteilzeit wurde für folgende Beschäftigte zugelassen:

- 1 Mitarbeiterin des Fachbereiches 1, Systembetreuerin beim Referat für Informationstechnik (Ende 31.05.2021)

### **§ 12 Leistungszahlungen**

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden festgesetzt:

für Leistungsprämien (incl. Sozialversicherungsbeiträge und Umlage zur Zusatzversorgungskasse)

88.000 €

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Schifferstadt, 12. März 2019  
Stadtverwaltung  
Ilona Volk  
Bürgermeisterin

Hinweis zur öffentlichen Auslegung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2, 3 und 5 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

- "1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 3.142.474 € für 2019 genehmigt.
2. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden genehmigt.
3. Der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke Schifferstadt wird in Höhe von 4.362.000 € genehmigt. Darin enthalten ist ein Betrag von 500.000 € betreffend der Energie Schifferstadt GmbH.
4. Die Aufsichtsbehörde behält sich die Einzelgenehmigung der Kredite vor (§ 103 Abs. 4 Nr. 2 GemO)".

Der Haushaltsplan für 2019 liegt zur Einsichtnahme vom Montag, 25. März 2019 bis Mittwoch, 3. April 2019 zu den jeweiligen Geschäftszeiten bei der Stadtverwaltung im Rathaus, Marktplatz 2, 2. Obergeschoss, Zimmer 225 öffentlich aus.

Schifferstadt, 12. März 2019  
Stadtverwaltung  
Ilona Volk  
Bürgermeisterin

\*\*\*\*\*

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schifferstadt, 12. März 2019  
Stadtverwaltung  
Ilona Volk  
Bürgermeisterin

Die Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage [www.schifferstadt.de](http://www.schifferstadt.de).